



Vereinsatzung

1. Änderung (Ergänzung Datenschutz)
Neufassung der Satzung

Lichtenberg, 27.03.2019
Lichtenberg, 07.02.2014

Bankverbindung:

TSV 1886 Lichtenberg e.V. c/o Thomas Wuttke
IBAN: DE12850900005563781019
BIC: GENODEF1DRS
Volksbank Dresden-Bautzen

Internet:

www.tsv1886-lichtenberg.de

Vereinsregisternummer: 8421
Mitgliedsnummer LSB / KSB: 430139

§ 01 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der am 05.01.2000 gegründete Verein führt den Namen Lichtenberger SV 99 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR 8421 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Nach Auflösung des Vereins "TSV 1886 Lichtenberg e.V." soll nun der Verein diesen Namen übernehmen, so dass der Lichtenberger SV 99 e.V. ab sofort den Namen „TSV 1886 Lichtenberg e.V.“ trägt.

§ 02 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistisch und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Jugend zu dienen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

- a) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich im Sinne des Vereinszweckes betätigen.
- b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch materielle und ideelle Unterstützung.
- c) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung wird dem Ernannten gegenüber wirksam, wenn er diese annimmt. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

§ 04 ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Im Antrag ist die jeweilige Abteilung des Vereins zu bezeichnen, in der der Antragsteller Sport treiben will. Im Falle der Antragstellung durch Minderjährige muss die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beigelegt sein. Bei der Entscheidung über die Annahme des Antrages wird der Verein durch den jeweiligen Abteilungsleiter der Abteilung vertreten, die der Antragsteller in seinem Antrag bezeichnet hat. Im Falle der Antragsablehnung, die nicht begründet werden muss, steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb eines Monats Beschwerde einzulegen. Die Beschwerdeeinlegung muss schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter erfolgen, der die ablehnende Entscheidung getroffen hat. Der Abteilungsleiter legt die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde dem Vorstand vor. Über die Beschwerde des abgelehnten Antrages wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Von der Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) TodDer Vereinsaustritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter der Abteilung erfolgen, oder aber gegenüber dem Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er ist nur zum Abschluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblichen Verfehlungen satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen, wenn diese mehr als ein Jahr betragen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 05 MITGLIEDSCHAFT IM LANDESSPORTBUND SACHSEN

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen. Er und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

Der TSV 1886 Lichtenberg e.V. ist weiterhin Mitglied im Kreissportbund Bautzen (KSB).

§ 06 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN

- 1) Die aktiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2) Die Beiträge von passiven Mitgliedern werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem passiven Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 07 EHRUNGEN

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen kann der Vorstand Ehrungen vornehmen.
- 2) Die Ehrungen werden in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport- oder Vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 08 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Das Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen welche dem Vereins zu Verfügung stehen zu nutzen.
- 4) Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder im Rahmen der sportlichen Betätigung im Verein über den Landessportbund Sachsen.

§ 09 VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 DER VORSTAND

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Beisitzer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendwart
 - g) den Abteilungsleitern oder dessen Vertreter
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- 5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend sind.

§ 11 BEFUGNISSE DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes gebunden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.
- 3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand je nach Erfordernissen oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ein.
- 4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 5) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. Er ist im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse
 - a) berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten und
 - b) verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

Der Mitgliederversammlung hat er schriftlich Bericht zu erstatten.
- 6) Der Schriftführer des Vereins schreibt bei den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

§ 12 ORDENTLICHE GESAMTMITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Der geschäftsführende Vorstand beruft alle 4 Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher durch Aushang in den Sportstätten einzuladen sind.
- 2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl

- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt wurden, können nur behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.
- 4) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter, ein Protokollführer und ein Wahlleiter zu wählen. Der Versammlungsleiter und der Wahlleiter leiten die Mitgliederversammlung. Sie übergeben die Versammlungsleitung nach Abschluss der Wahlen an den neuen Vorsitzenden.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Zur Wahl zum Vorsitzenden bzw. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können nur anwesende Mitglieder gelangen. Sollen abwesende Mitglieder gewählt werden muss deren schriftliche Einwilligung vorliegen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Gibt es mehrere Kandidaten für die Wahl zum Vorsitzenden oder eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand und erreicht keiner die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- 2) Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

§ 14 KASSENPRÜFER

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 15 ABTEILUNGEN

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen bzw. werden im Bedarfsfall auf Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter vertreten. Er kann die Vertretung auf ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung delegieren. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 3) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 500,00 € eingehen.
- 4) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich.
- 5) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Finanzplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- 6) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Finanzplan aufzustellen, dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen und am Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abzurechnen.
- 7) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
- 8) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, diese ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen. Sie muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 9) Abteilungsversammlungen sind alle 2 Jahre durchzuführen.

§ 16 DATENSCHUTZ

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigen Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten, wie z.B. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in der Vereinssoftware im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport-, Spiel- und Wettkampfbetriebs.
- 2) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3) Als Mitglied der unter §5 benannten Verbände, ist der TSV 1886 Lichtenberg e.V. zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestanderhebung, aber insbesondere zur Erlangung von Start-, Spiel und Wettkampfberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung, den angeschlossenen Sportverbänden zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 4) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Informationen weitergegeben werden. Der Gesamtvorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift oder Webseite veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- 5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Gesamtvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 6) Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind danach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern anzukündigen ist.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist dabei namentlich durchzuführen.
- 4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lichtenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
- 6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Hoyerswerda ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.03.2019 in Lichtenberg von der Mitgliederversammlung beschlossen